

**Wir Leopold/ von Gottes gnaden/ Erwählter Römischer Käyser ... Fugen N. N. allen und jeden Beambten und Unterthanen des Hertzogthumbs Güstrow ... hiemit zuwissen ... wie daß Wir auff inständiges Anruffen und Bitten beeder Hertzogen Friedrich Wilhelm und Adolph Friedrich zu Mecklenburg Liebd. Liebd. das Possessorium weitleüfftig und mir allen ümbständen untersuchen ... daß bemelten Hertzogs Friedrich Wilhelm Liebd. die Possession des Hertzogthumbs einberaubt/ das Petitorium aber reserviret werden solle ... : Geben in unserer Stadt Wien den 20. Martii Anno sechzehenhundert sieben und neuntzig ...**

[S.l.], 1697

<http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn730868931>

Druck Freier  Zugang



1697, 20 März.

*[Faint, mirrored text, likely bleed-through from the reverse side of the page]*

*[Faint, mirrored text, likely bleed-through from the reverse side of the page]*

*[Faint, mirrored text, likely bleed-through from the reverse side of the page]*

*[Faint, mirrored text, likely bleed-through from the reverse side of the page]*

*[Faint, mirrored text, likely bleed-through from the reverse side of the page]*

mand. Imperatoris an. samplif.  
Justrentiff Untertanen  
1697. 20 Mart.

**Wir Leopold** / von Gottes Gnaden /  
 Erwählter Römischer Kayser / zu allen Zeiten  
 Mehrer des Reichs / in Germanien / zu Hungarn / Böheimb  
 Dalmatien Croatia und Schlatonien etc. König / Erz-Hertzog zu Oesterreich / Hertzog zu  
 Burgund / Steyer / Kärndten Crain und Wirtenberg /  
 Graff zu Tyrol.

**W**ir N. N. allen und jeden Beamten und Unterthanen des Hertzogthums Güstrow / de-  
 nen dieser Unser offener Kayserl. Brieff oder dessen glaubwürdige Abschrift / (Dero Wir eben den glauben als dem Original  
 selbst zu gestellet haben wollen) vorkommet / hennit zu wissen / und werdet Ihr aus Unsern publicirten Patenten de dato den  
 12. Januarij nechsthin mit mehrern gehorsamst ersehen haben / wie das Wir auff inständiges Anruffen und Bitten beeder  
 Hertzogen Friedrich Wilhelm und Adolph Friedrich zu Mecklenburg Lieb. Lieb. das Possessorium weitläufftig und mit  
 allen Umständen untersuchen / und nachgehends unsere Verordnung der Justiz gemess dahin ergehen und publiciren zu las-  
 sen bewogen worden / das bemelten Hertzogs Friedrich Wilhelm Lieb. die Possession des Hertzogthums eingeräumt /  
 das Petitorium aber reserviret werden solle / und dahero Euch anbefehlen lassen / jehternanten Hertzogs Lieb. nunmehr / und  
 so lang von Uns ein wiebriges nicht befohlen wird / für Euren rechtmessigen Landts Herrn zu erkennen / demselben gewöhnliche Huldbigung / auch je-  
 derzeit schuldige Onera und Pflichten abzustatten / auch / in so weit es sich gezimmet / dessen Gebott und Verbott nach zukommen. Nun ist Uns  
 zwar seithero berichtet worden / das von Euch hierauff des Hertzogs Friedrich Wilhelms Lieb. die verlangte Pflicht geleistet worden / wel-  
 ches Wir auch sonders gnädigst gern vernehmen: Nachdem aber ein Gerücht erschollen / Ob wolte von dem Cräyß Directorio, imfall demselben  
 des Hertzogs Friederich Wilhelms Lieb. die von Uns Ihr / ter Justiz aemess eingeräumte Possession nicht gütlich abtreten sollte / darzu  
 Gewalt gebraucht werden: So können Wir zwar nicht glauben / das solches Verfahren erfolgen werde. Wollen Euch jedoch hiemit  
 allenfals ernstlich anbefohlen haben / bey Vermeidung Unserer Kayserl. Straff / die vorgedachte Possession nicht abtreten /  
 Friedrich Wilhelms Lieb. anzuhören / und allein Unsern und Hertzogs Lieb. zu erkennen / an deme beschicht Unser ferner weiter ernstlicher Will  
 und Meinung. Geben in Unser Stadt Wien den 20sten Martij 1697. Und in Unser Stadt Prag den 24sten Martij 1697. Und in Unser Stadt  
 und dreyßigsten / des Hungarischen im zwey und vierzigsten / und des Böhmeischen im ein und vierzigsten.

Leopold.

Vr. Sebastian Wunibard / Erbtst.  
 Graff zu Zeyhl.



Ad Mandatum Sacrz. Cez. Majest.  
 proprium  
 Franz Wildrich von Menshengen.

Das gegenwertiger Abdruck mit dem Originali in allen von Wort zu Wort gleichlaute solches thue mit eigener Hand  
 Unterschrift / und vorgedrucken Insignel attestiren. Schwerin den 3. April. 1697.  
 Der Röm. Kayserl. Mayest. würcklicher Reichs-Hoff-Rath / Cammer-Herr und in den Niedersächsisch-  
 und Westphälischen Cräyßen Bevollmächtigter Abgesandter

(L.S.) Christian Graf zu Eggen  
 und Jungingen etc.

1697, 20 März

*[Faint, mirrored text, likely bleed-through from the reverse side of the page]*

*[Faint, mirrored text, likely bleed-through from the reverse side of the page]*



*[Faint, mirrored text]*

*[Faint, mirrored text]*

AK-4060 (17)<sup>12</sup>

mand. Imperatoris an. Sanyph.  
Jusceimiff. Unterthanen  
1697. 20 Mart.

Handwritten text in a historical script, likely Gothic or similar, appearing as bleed-through from the reverse side of the page. The text is mostly illegible due to fading and bleed-through.

Handwritten text in a historical script, appearing as bleed-through from the reverse side of the page. The text is mostly illegible due to fading and bleed-through.



Al Mandatum...  
Propria  
Regis...  
Handwritten text in a historical script, appearing as bleed-through from the reverse side of the page.

Handwritten text in a modern script: "MK-4060. (17) <sup>12</sup>/<sub>12</sub>"

**S**eyr Leopold / von Gottes gnaden /  
 Erwählter Römischer Kayser / zu allen Zeiten  
 Mehrer des Reichs / in Germanien / zu Hungarn / Böheimb  
 Dalmaticn Croaticn und Schlatonien etc. König / Erz-Hertzog zu Oesterreich / Hertzog zu  
 Burgund / Steyer / Kärndten Crain und Wirtenberg /  
 Graff zu Tyrol.

**S**eyn N. N. allen und jeden Beambten und Unterthanen des Her-  
 zogen dieser Unser offener Kayserl. Brieff oder dessen glaubwürdige Abschrift / (Dero Wir eh-  
 selbst zu gestellet haben wollen) vorkommet / heinit zu wissen / und werdet Ihr aus Unsern  
 12. Januarij nechsthin mit mehrern gehorsamst ersehen haben / wie das Wir auff inständ-  
 lichen Bericht Herzogen Friedrich Wilhelm und Adolph Friedrich zu Mecklenburg Lieb. Lieb. das  
 allen Umständen untersuchen / und nachgehends unsere Verordnung der Justitz gemess das  
 jen bewogen worden / das bemelten Herzogs Friedrich Wilhelm Lieb. die Possession d  
 das Petitorium aber reserviret werden solle / und dahero Euch anbefehlen lassen / sehternante  
 so lang von Uns ein wiederiges nicht befohlen wird / für Euren rechtmehigen Landtsherrn zu erkennen / demselben  
 derzeit schuldige Onera und Pflichten abzustatten / auch / in so weit es sich gezimmet / dessen Gebott und Verbott  
 zwar seithero berichtet worden / das von Euch hierauff des Herzogs Friedrich Wilhelms Lieb. die verlang-  
 ches Wir auch sonderis gnädigt gern vernehmen; Nachdem aber ein Gerücht erschollen / Ob wolte von dem Er-  
 des Herzogs Friederich Wilhelms Lieb. die von Uns Ihre / der Justitz gemess eingeräumte Possession ni-  
 Gewalt gebraucht werden: So können Wir zwar nicht glauben / das d  
 allenfalls ernstlich anbefohlen haben / bey Vermeidung Unserer Kä-  
 Friedrich Wilhelms Lieb. anzuhören / und allein Unsern und  
 und Meinung. Geben in Unser Stadt Wien den 20sten Martij  
 und dreyßigsten / des Hungarischen im zwey und vierzigsten / und des

des Büstrow / de-  
 en als dem Original  
 Patenten de dato den  
 n und Bitten beeder  
 a weitläufftig und mit  
 und publiciren zu las-  
 pums eingeräumt /  
 Lieb. nunmehr / und  
 Hulbigung / auch je-  
 nen. Nun ist Uns  
 eleistet worden / wel-  
 io, imfall demselben  
 abtreten sollte / darzu  
 en Euch jedoch hiemit  
 ns und des Herzogs  
 weiter ernstlicher Will  
 es Römischen im neun

Leopold.

Vr. Sebastian Wunibald / Erbtst.  
 Graff zu Beyhl.



Ad Mandatum Sacra  
 propri  
 Franz Widrich b

Das gegenwertiger Abdruck mit dem Originali in allen von Wort zu Wort gleichlaute solches thue mit eigener Han-  
 Unterschrift / und vorgedruckten Inseigel attestiren. Schmerin den 3. April.  
 24. Martij 1697.  
 Der Röm. Kayserl. Mayest. würcklicher Reichs-Hoff-Rath / Cammer-Herr und in den Niedersächsisch-  
 und Westphälischen Cränzen Bevollmächtigter Abgesandter

*(L.S.) Christian Graf zu  
 und Jungingen etc.*

